

## **Mitteilung**

### **der Landesregierung**

**Bericht der Landesregierung zu einem Beschluss des Landtags;  
hier: Denkschrift 2007 des Rechnungshofs zur Landeshaus-  
haltsrechnung von Baden-Württemberg für das Haus-  
haltsjahr 2005  
– Beitrag Nr. 15: Finanzierung der Ortsumfahrungen  
im Straßenbau**

#### Landtagsbeschluss

Der Landtag hat am 28. November 2007 folgenden Beschluss gefasst (Drucksache 14/1994 Teil B Abschnitt X):

Die Landesregierung zu ersuchen,

1. bei der Finanzierung und Förderung von Ortsumfahrungen auf eine konsequente Bedarfsorientierung und auf ein angemessenes Kosten-Nutzen-Verhältnis zu achten;
2. Pauschalen, Kostendeckelungen und Festbetragsfinanzierungen – soweit möglich – anzuwenden;
3. Vorgaben für eine praktikable Erfolgskontrolle in die Nachfolgeregelung für das Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetz und die dazugehörige Verwaltungsvorschrift aufzunehmen;
4. dem Landtag über das Veranlasste zu Punkt 1 bis 30. Juni 2008 und zu den Punkten 2 und 3 bis 30. Juni 2009 zu berichten.

#### Bericht

Mit Schreiben vom 25. Juni 2009 Nr. I 0451.1 berichtet das Staatsministerium wie folgt:

Zu Ziffer 2:

Beim Bau oder Ausbau von verkehrswichtigen kommunalen Straßen ist eine generelle Anwendung von einheitlichen Pauschalsätzen nicht angemessen, da

hierbei die unterschiedlichen Bedingungen – wie z. B. Bebauung, Topographie oder Geologie – keine Berücksichtigung finden.

Dennoch wurden die Bewilligungsstellen in der Vergangenheit aufgefordert, in geeigneten Fällen für bestimmte Förderleistungen, wie z. B. Brücken bis zu 20 m Spannweite, kombinierte Geh- und Radwege außerhalb von Ortschaften, P+M-Plätze sowie Kosten für Witterungsschutz an Haltestellen, Pauschalsätze anzuwenden.

Eine Festbetragsfinanzierung (Kostendeckelung) hat das Innenministerium bei dem Fördervorhaben „Fußgänger- und Radfahrerbrücke zwischen Kehl und Straßburg“ angewendet.

Das Innenministerium beabsichtigt, bei der Neufassung der Verwaltungsvorschrift (VwV) zur Nachfolgeregelung des Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetzes die Pauschalierung bestimmter Förderleistungen einzuführen. Ferner soll mit dieser VwV neben der Anteilsförderung auch die Festbetragsförderung eingeführt werden.

Zu Ziffer 3:

Das Innenministerium ist bereit, in die o. g. VwV die Vorgabe für eine praktikable Erfolgskontrolle aufzunehmen.

Vor der Neufassung dieser VwV ist zunächst die Schaffung einer landesgesetzlichen GVFG-Nachfolgeregelung erforderlich. Das Innenministerium hat in Abstimmung mit dem Finanzministerium hierzu einen Entwurf für ein Landesgemeindeverkehrsfinanzierungsgesetz (LGVFG) ausgearbeitet, das zugleich als Rechtsgrundlage für den Erlass der VwV-LGVFG dienen soll.

Das Gesetzgebungsverfahren soll im Jahr 2009 durchgeführt werden. Parallel zum Gesetzgebungsverfahren soll die VwV-LGVFG erarbeitet werden.